

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 935 - 935

Die Form der Mündlichkeit und Schriftlichkeit und das sogenannte Princip der Mündlichkeit. Ein fernerer Beitrag zu dem erwarteten Prozeßgesetze für den Norddeutschen Bund. Von v. Mittelstädt, Justizrath zu Neuwied. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Berlin, 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die Form der Mündlichkeit und Schriftlichkeit und das sogenannte Prinzip der Mündlichkeit. Ein fernerer *) Beitrag zu dem erwarteten Prozeßgesetze für den Norddeutschen Bund. Von v. Mittelstädt, Justizrath zu Neuwied. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. (Verlag von J. Guttentag in Berlin.) Berlin, 1869. gr. 8. 74 SS.

Dieser beachtenswerthe Aufsatz hat die Beantwortung der beiden Fragen zum Gegenstande: a. Welches Maaß der Anwendung der mündlichen und der schriftlichen Form dient dem Ziele der Vollständigkeit und Sicherheit der Information des Richters, auf welches Ziel der ganze Prozeß gerichtet sein muß, wenn sein Endzweck die Findung des wirklichen Rechtes ist? b. Welche Gestaltung des Prozesses dient diesem Ziele, auf welches auch die Form der Verhandlung gerichtet sein soll? Im § 1 („Die Bedeutung der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit“) hebt der Verfasser hervor, daß die mündliche Form ebensowenig wie die schriftliche Form „ein Prozeßprinzip“ ist, daß beide Formen neben einander ihre Berechtigung, ja sogar beide ihre Bedeutung für Herstellung einer unverfälschten, vollständigen und sicheren Information des Richters haben, also beide dem s. g. Prinzip der Mündlichkeit dienen sollen, und gelangt zu dem Satze: „Mündlichkeit wie Schriftlichkeit sind keine Prozeßprinzipien, sondern Formen der Uebergabe des Prozeßmaterials an den Richter. Die Bedeutung der mündlichen Form besteht in der Unmittelbarkeit und in der eben darum erhöhten Sicherheit der Information des Richters; die Bedeutung der Schriftlichkeit, außer in dem Erfasse der Mündlichkeit, in der Fixirung und Beurkundung des Prozeßmaterials, gleichfalls zum Zwecke der größeren Sicherheit der Information des Richters. Ueber das Maaß der Anwendung der Mündlichkeit wie der Schriftlichkeit entscheidet das Verhältniß derselben zu dem Zwecke des Prozesses.“ Der § 2 („Die Eventualmaxime“) behandelt die Frage: Welche Gestaltung der Eventualmaxime dient dem Grundsatz der Vollständigkeit und Sicherheit der Information des Richters? Der Verf. entscheidet sich für den (dem § 324 des Preuß. Prozeßgesetzentwurfes entsprechenden) Grundsatz: „daß dem Richter in jedem konkreten Falle die Entscheidung darüber zu überlassen ist, ob ein verspätetes Vorbringen im Interesse der Vollständigkeit des Sachverhaltes zuzulassen oder zur Abwehr einer Beschränkung der Vertheidigung des Gegners resp. zur Unterdrückung der Chikane auszuschließen sei.“ Der § 3 betrifft „das Vorverfahren.“ Als leitendes Prinzip wird aufgestellt: „Das Vorverfahren hat die Bedeutung, die Information der Parteien zu einer sachgemäßen sicheren Information des Richters zu beschaffen. Die Obligation, welche das Vorverfahren herbeiführt, ist die: daß die Parteien sich verbindlich machen, einander nicht über den Kreis derjenigen Vorbereitung, zu welcher das Vorverfahren Veranlassung giebt, in der mündlichen Verhandlung hinauszuführen,“ woran die Folgesätze geknüpft werden: a. Die regelmäßige Form des Vorverfahrens soll schriftlich sein. b. Der Richter muß aus dem Vorverfahren unbedingt ausscheiden. c. Die Freiheit der Parteien im Vorverfahren muß gewährleistet sein. d. Die

*) Der frühere Beitrag ist in diesen „Beiträgen“ XII S. 485 f. angezeigt.